

Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG für das Jahr 2019

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 9. Dezember 2018

Gemäß § 140a Absatz 2 GVG wird für das Geschäftsjahr 2019 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allgemeinen Strafsachen, Verfahren der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG), Steuerstrafsachen i. S. v. § 369 Absatz 1 AO (§ 391 AO) und Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c Absatz 1 GVG (§ 74c Absatz 3 GVG, § 8 KonzVO M-V) wie folgt festgelegt:

I. Landgerichte

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Landgerichte Rostock und Stralsund,
2. die Landgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

II. Amtsgerichte

1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Neubrandenburg:
das Amtsgericht Pasewalk;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Pasewalk:
das Amtsgericht Waren (Müritz);
- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Waren (Müritz):
das Amtsgericht Neubrandenburg.

2. Landgerichtsbezirk Rostock

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Rostock:
das Amtsgericht Güstrow;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Güstrow:
das Amtsgericht Rostock.

3. Landgerichtsbezirk Schwerin

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Schwerin:
das Amtsgericht Wismar;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Wismar:
das Amtsgericht Ludwigslust;

- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigslust:
das Amtsgericht Schwerin.

4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Stralsund:
das Amtsgericht Greifswald;
- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald:
das Amtsgericht Stralsund.

5. Für bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits aufgelöste Gerichte ist dasjenige Gericht zuständig, auf das die Aufgaben des aufgelösten Gerichts übergegangen sind.

III. Analog § 140a Absatz 3 GVG wird die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in gemäß § 74a GVG bei dem Landgericht Rostock konzentrierten Strafsachen (Staatsschutzkammer) wie folgt festgelegt:

Zuständig ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Rostock.

IV. Die örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Steuerstrafsachen i. S. d. § 369 Absatz 1 AO wird wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Amtsgerichte Rostock und Stralsund;
2. die Amtsgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

V. Gemäß § 140a GVG wird die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte für Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c GVG wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig die Landgerichte Rostock und Schwerin.